

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über eine zeitweise Aufgabenübertragung nach § 165 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

zwischen der

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder
Markt, 17489 Greifswald

- nachfolgend Stadt genannt -

und der

Gemeinde Hinrichshagen

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Wellendorf
über Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen

- nachfolgend Gemeinde genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Zwischen der Gützkower Landstraße der Stadt und der Chausseestraße der Gemeinde ist eine Gemeindeverbindungsstraße vorgesehen. Die Trasse der Gemeindeverbindungsstraße ist im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Greifswald von 1994 ergänzend zur seinerzeit ebenso noch in Planung befindlichen West-Umfahrung Greifswalds als langfristige Planungsempfehlung für das Straßennetz fixiert. Der VEP Greifswald wurde am 05.05.1994 von der Bürgerschaft beschlossen (BV-Nr.: 1242-48/94). Im FNP (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Hinrichshagen ist die Zielaussage als „geplante Trasse West-Anbindung“ als Linienführung dargestellt. Der FNP wurde von der Gemeinde Hinrichshagen am 07.11.2002 beschlossen und ist seit Januar 2003 rechtswirksam. Parallel zur Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für Greifswald (Bürgerchaftsbeschluss 02/2017) wurden interkommunal abgestimmte Grundsatzbeschlüsse der politischen Gremien der Stadt Greifswald (vom 10.10.2016, B405-15/16) und der Gemeinde Hinrichshagen (vom 16.11.2016, HIN/058/2016) gefasst, um eine stadtumland-regional abgestimmte Entwicklung von Wohnbauflächen südlich der Stadtrand-siedlung inklusive der Gemeindeverbindungsstraße realisieren zu können.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

(I) Vertragsgegenstand ist eine Verkehrsuntersuchung - einschließlich vorbereitender Planungsschritte - welche sowohl das Gebiet der Stadt als auch der Gemeinde betrifft. Diese Verkehrsuntersuchung steht im Zusammenhang mit der Ausweisung bzw. Entwicklung

von Bauflächen, sie enthält auch die Prüfung der vorgesehenen Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Stadt und der Gemeinde Hinrichshagen.

(II) Zur Realisierung dieser Aufgabe bedarf es der Beauftragung geeigneter Planungsbüros für die Verkehrsuntersuchung und für ergänzende Leistungen, insbesondere umweltrelevante Untersuchungen. Zur Finanzierung dieser Aufgaben können gegebenenfalls Förderanträge gestellt werden.

(III) Die Gemeinde und die Stadt vereinbaren im Folgenden, dass die Stadt die Gemeinde bei ihrer Aufgabe unterstützt, indem sie die Gemeinde durch die Übernahme von in § 2 dieses Vertrags näher bestimmten Aufgaben bzw. Teilaufgaben dieses Vertrags entlastet.

§ 2 Aufgabenübernahme

(I) Die Stadt übernimmt folgende Aufgaben sowohl für sich als auch für die Gemeinde:

1. die Bestimmung der voraussichtlichen Art des Verfahrens (Planfeststellung / Plan genehmigung, Rechtsgrundlage §§ 72 ff. VwVfG M-V, §§ 45 ff. Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V)) und damit des Verfahrensträgers,
2. die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Scoping-Termins zur Bestimmung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung bzw. der umweltrelevanten Untersuchungen und zur Abschtigung des Untersuchungsumfangs von Verkehrsuntersuchung und Planverfahren der Straßenplanung,
3. die Vorbereitung der Beauftragung sowie die Beauftragung geeigneter Planungsbüros für die Verkehrsuntersuchung und für ergänzende Leistungen, insbesondere umweltrelevante Untersuchungen, sowie die entsprechende Vertragsabwicklung, Abstimmung, Auswertung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann,
4. das Stellen von Förderanträgen für die Verkehrsuntersuchung, soweit es nach Einschätzung der Stadt notwendig bzw. möglich ist.

(II) Stadt und Gemeinde sichern sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu und sind sich jederzeit auskunftspflichtig. Der Inhalt der Verkehrsuntersuchung (Leistungsbeschreibung) wird, soweit davon die Gemeinde betroffen ist, in Abstimmung von Stadt und Gemeinde bestimmt.

(III) Die Gemeinde sichert zu, die Stadt mit Rat und Tat bei der Durchführung der von ihr übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

(IV) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt endet mit der vollständigen Erbringung der in Absatz 1 genannten Leistungen.

§ 3 Haftung

Aus diesem Vertrag ergibt sich für Stadt und Gemeinde keine Verpflichtung zur Durchführung des Planverfahrens für die Gemeindeverbindungsstraße. Im Falle der Abstandnahme der Stadt oder der Gemeinde von der Durchführung des Planverfahrens für die Gemeindeverbindungsstraße haften diese insbesondere nicht für bereits entstandene Aufwendungen zur Erfüllung der Vertragspflichten.

§ 4 Kosten und Finanzierung

Die Stadt stellt für die Durchführung der vereinbarten Aufgaben das erforderliche Personal und die erforderlichen Haushalts- und Sachmittel zur Verfügung, auch unabhängig von eventuellen Fördermitteln. Die Gemeinde sichert zu, die Stadt bei der Bereitstellung von Ressourcen gem. § 2 Abs. III - wie Auskünfte und Datenmaterial - zu unterstützen.

§ 5 Vertragsende

(I) Dieser Vertrag endet, sobald die Leistungen nach § 2 Abs. 1 vollständig erbracht sind.

(II) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Hierzu bedarf es des Nachweises einer erheblichen Vertragsverletzung eines der Vertragspartner.

§ 6 Schlussbestimmungen

(I) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(II) Dieser Vertrag soll bei etwaigen Lücken in seiner Grundlage so ausgelegt werden, wie es dem Ziel der Realisierung am ehesten entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Er ist nach den jeweiligen Bekanntmachungsregeln des Stadt und der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Unterzeichnung für die Gemeinde:

1. Hinrichshagen, den

Ort



Bürgermeister



Siegel

2. Hinrichshagen, den

Ort



Stellvertreter des Bürgermeisters



Siegel

Unterzeichnung für die Stadt:

1. Greifswald, den ... 08.11.2022

Datum




Oberbürgermeister

Siegel

2. Greifswald, den ... 08. Nov. 2022

Datum



Stellvertreter des Oberbürgermeisters



Siegel